

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers
PD Dr. Stefan Heimgartner
Dr. Omar Abo Youssef
Prof. Dr. Sarah Jane Summers
Dr. Ulrich Weder
Dr. Claudia Bühler
Dr. Marc Théodore Jean-Richard-dit-Bressel

Übungen im Strafrecht II

(Gruppe 1: Dienstag 14:00-15:45; Gruppe 2: Donnerstag 16:15-18:00; Gruppen 3-7: Dienstag 16:15-18:00)

Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise:

- Die nachstehend abgedruckten Sachverhalte können als Fallbearbeitung schriftlich gelöst werden. Erforderlich ist hierzu eine Anmeldung auf OLAT. Die Einschreibung ist möglich ab dem **27.12.2012**, 08:00 Uhr. Die Anzahl Anmeldungen pro Fall ist beschränkt.
- Die Fallbearbeitungen aller Gruppen sind bis spätestens am **Montag 18.2.2013** (entscheidend ist das Datum des **Poststempels**) an den **Lehrstuhl Wohlers, Freiesteinstrasse 5, 8032 Zürich** zu senden. Zugleich muss die Arbeit als Worddokument an Ist.wohlers@rwi.uzh.ch gesendet werden. Zu spät eingereichte Arbeiten werden nicht berücksichtigt. Die Arbeiten können am Lehrstuhl Wohlers **ab dem 20.5.2013** abgeholt werden.
- Bei der Bewertung der Fallbearbeitungen wird Wert auf eine saubere Darstellung, sprachlich korrekte Ausdrucksweise, einen zweckmässigen Aufbau sowie korrekte Zitierweise gelegt. Die Lösung darf maximal 25 Seiten (exklusiv Deckblatt, Sachverhalt, Verzeichnisse sowie Eigenständigkeitserklärung) bei Schriftgrösse 12 mit der Schriftart «Times New Roman» und einem Zeilenabstand von 1,5 umfassen. Rechts ist ein 4 cm breiter Korrekturrand frei zu lassen. Dem Deckblatt müssen die Personalien des Bearbeiters (Name, Vorname, Adresse, Semester, Matrikelnummer) sowie die Bezeichnung der Lehrveranstaltung entnommen werden können.
- Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu erachten. Es müssen nur diejenigen Tatbestände geprüft werden, welche zum Prüfungsstoff gehören.
- Am Ende der Fallbearbeitungen muss eine von Ihnen unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut angebracht werden:

«Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.»

- Die **Fälle 3-7** werden jeweils am **Dienstag von 16:15-18:00** besprochen. Die Fallbesprechungen von **Prof. Dr. W. Wohlers (Fall 1)** finden jeweils am **Dienstag von 14:00-15:45** statt, diejenigen von **PD Dr. S. Heimgartner (Fall 2)** jeweils am **Donnerstag von 16:15-18:00**.
- Bitte beachten Sie den nachfolgenden Zeitplan und die Gruppeneinteilungen. Die Zuteilung der Gruppen erfolgt nach Nachnamen und ist zwingend. Die Zuteilung der Hörsäle wird über das elektronische Vorlesungsverzeichnis (V-Nr. 157-163) bekannt gegeben (vgl. <http://www.vorlesungen.uzh.ch>).
- Die einzelnen Fälle werden jeweils in zwei Doppelstunden besprochen (vgl. zur Ausnahme «Zeitplan und Gruppeneinteilung»). Die Dozierenden bleiben hierbei über das gesamte Semester hinweg in dem Hörsaal, der ihnen gemäss VVZ zugewiesen ist (beispielsweise findet die Besprechung zu Fall 1 während des ganzen Semesters in demjenigen Hörsaal statt, welcher der Gruppe 1 gemäss VVZ, V-Nr. 157 zugewiesen ist). Studierende, die an allen sieben Besprechungen der Fälle teilnehmen wollen, müssen deshalb durch die Hörsäle hindurchwechseln. In welchen Hörsälen die Fälle besprochen werden, lässt sich dem VVZ entnehmen. Die Angaben werden darüber hinaus auf der Homepage des Lehrstuhls Wohlers aufgeschaltet, sobald die Säle feststehen.

Zeitplan und Gruppeneinteilung

Datum	Gruppe A-B	Gruppe C-F	Gruppe G-I	Gruppe J-Mc	Gruppe Md-Ri	Gruppe Rj-S	Gruppe T-Z
19.2.13	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)
21.2.13		Fall 2 (16:15 - 18:00)					
26.2.13	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)
28.2.13		Fall 2 (16:15 - 18:00)					
5.3.13	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5* (16:15 - 19:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)
7.3.13			Fall 2 (16:15 - 18:00)				
12.3.13	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)		Fall 6 (16:15 - 18:00)
14.3.13			Fall 2 (16:15 - 18:00)				
19.3.13	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)
21.3.13				Fall 2 (16:15 - 18:00)			
26.3.13	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)
28.3.13				Fall 2 (16:15 - 18:00)			
Ostern							
9.4.13	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)
11.4.13					Fall 2 (16:15 - 18:00)		
16.4.13	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)
18.4.13					Fall 2 (16:15 - 18:00)		
23.4.13	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)
25.4.13						Fall 2 (16:15 - 18:00)	
30.4.13	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)		Fall 3 (16:15 - 18:00)
2.5.13						Fall 2 (16:15 - 18:00)	
7.5.13	Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)	
9.5.13	Auffahrt						
14.5.13	Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)	
16.5.13							Fall 2** (16:15 - 18:00)
21.5.13		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)
23.5.13	Fall 2 (16:15 - 18:00)						
28.5.13		Fall 3 (16:15 - 18:00)	Fall 4 (16:15 - 18:00)	Fall 5 (16:15 - 18:00)	Fall 6 (16:15 - 18:00)	Fall 7 (16:15 - 18:00)	Fall 1 (14:00 - 15:45)
30.5.13	Fall 2 (16:15 - 18:00)						

* Aufgrund des Ausfalls am 12.3.13 findet am 5.3.13 die Fallbesprechung in einer einzelnen Sitzung (16:15-19:00) statt.

** Aufgrund des Feiertags am 9.5.13 findet am 16.5.13 die Fallbesprechung in einer einzelnen Doppelstunde statt.

Fall 1 (Prof. Dr. W. Wohlers)

Sachverhalt 1. Teil

A will Zugang zu Online-Konten des Finanzinstituts XY erlangen, indem er E-Mail-Adressen und dazugehörige Passwörter von Konteninhabern ausfindig machen und sich durch ihren Einsatz Zugang zu den fremden Konten verschaffen und zu deren Lasten Transaktionen vornehmen will. Um Kenntnis von E-Mail-Adressen von Kontoinhabern des Finanzinstituts XY zu erlangen, erwirbt A von einem Händler im Internet eine Liste mit 100 E-Mail-Adressen von schweizerischen Kunden des Finanzinstituts XY. Die E-Mail-Adressen wurden von einem Händler, welcher sich auf das systematische Sammeln von im Internet frei zugänglichen spezifischer Kundendaten von Dienstleistungsanbietern spezialisiert hat, gesammelt und danach in einem Dokument gespeichert und in elektronischer Form an A übermittelt. Dieser Händler hat in einem öffentlichen Internetforum Kunden des Finanzinstituts XY dazu aufgerufen, zu einem dieses Institut betreffenden Finanzskandal Stellung zu nehmen. Durch jede Äusserung wurden jeweils auch die E-Mail-Adressen dieser Benutzer für A einsehbar.

Um an die zu den E-Mail-Adressen zugehörigen Passwörter zum Zugang zu den Online-Konten des Finanzinstituts XY zu gelangen, versendet A in der Folge E-Mail-Nachrichten an die E-Mail-Adressen der Konteninhaber aus der erworbenen Liste, mit der Aufforderung, umgehend einen Hyperlink darin anzuklicken und im nachfolgenden Online-Formular, zwecks Überprüfung der Berechtigung am Online-Konto des Finanzinstituts XY, das Passwort zu dessen Zugang zu bestätigen. Die Dringlichkeit einer sofortigen Bestätigung des Passworts wird in der E-Mail damit begründet, dass das Finanzinstitut XY gegenwärtig daran arbeite, sein Online-Bezahlsystem auf Sicherheitslücken zu überprüfen und dessen Datenbestände zu aktualisieren. Als Absender der E-Mail-Nachricht wird der Name eines (angeblichen) Mitarbeiters des Finanzinstituts XY angegeben. Um die E-Mail und das Online-Formular zur angeblichen Verifizierung der Berechtigung am Konto glaubwürdig erscheinen zu lassen, verwendet A das Original-Layout des Finanzinstituts XY. Die E-Mail-Nachricht erweckt den Eindruck, als ob sie von einem Mitarbeiter des Finanzinstituts XY stammen würde.

Von den angeschriebenen 100 E-Mail-Adressaten, misstraut eine überwiegende Mehrheit der Nachricht bereits deshalb, weil eine Kontaktaufnahme des Finanzinstituts XY per E-Mail unüblich und deshalb als verdächtig empfunden wird. Nur 6 von 100 angeschriebenen Empfängern folgen sodann dem Link in der E-Mail, wobei lediglich deren 5, ihre Zugangsdaten zu Konten des Onlineportals des Finanzinstituts XY tatsächlich preisgeben. Bei diesen Konten gelingt es A, sich Zugang zu den Online-Konten der Kunden des Finanzinstituts XY zu verschaffen, indem er sich durch die Eingabe der passenden E-Mail-Adressen, in Verbindung mit den jeweils zugehörigen Passwörtern, beim Online-

Portal des Finanzinstituts XY, verifiziert. Er überweist von den Konten gesamthaft Fr. 10'000.- auf sein eigenes Konto beim Finanzinstitut XY.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A

Sachverhalt 2. Teil

K, einer der Kunden, der seine Zugangsdaten offengelegt hatte, wendet sich an die Staatsanwaltschaft. K zeigt den Sachverhalt an und stellt Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte. Der zuständige Staatsanwalt S kann in Erfahrung bringen, dass die IP-Adresse, unter der die E-Mail an den Kunden K abgeschickt worden ist, dem A zugeordnet ist. S ordnet daraufhin eine Hausdurchsuchung bei A sowie die Beschlagnahme etwaiger dort zu findender Computer an. Weiterhin ordnet er an, dass A vorläufig festgenommen und ihm zur Einvernahme vorgeführt wird.

Aufgabe 2a: Nehmen Sie an, die von der Staatsanwaltschaft mit der Auswertung betrauten Polizeibeamten finden auf dem Computer unter anderem auch kinderpornografische Darstellungen, wovon sie den A in Kenntnis setzen. Was hat Staatsanwalt S zu unternehmen?

Aufgabe 2b: Nehmen Sie an, A wird dem S zur Einvernahme vorgeführt. A wird von S mit der Anschuldigung konfrontiert und darüber belehrt, dass er das Recht habe, einen Anwalt beizuziehen. A erklärt daraufhin, er wolle einen Anwalt beiziehen. Auf Nachfrage von S erklärt er, er kenne keinen Anwalt. Wie muss S sich verhalten?

Aufgabe 2c: Nehmen Sie an, A benennt Rechtsanwalt R als seinen Verteidiger. Es stellt sich dann aber heraus, dass dieser sich gerade im Ausland aufhält und erst in einigen Tagen wieder zurückkehren wird. Wie muss sich S verhalten?

Aufgabe 2d: Nehmen Sie an, S reagiert auf die Nachricht, dass Rechtsanwalt R erst in einigen Tagen zur Verfügung stehen wird, so, dass er dem A erklärt, er habe zwei Möglichkeiten: Er könne nun entweder aussagen oder er werde eben in Haft genommen, bis sein Anwalt anwesend sei. Aus Angst vor dem Gefängnis legt A daraufhin ein Geständnis ab. Ist dieses Geständnis verwertbar?

Aufgabe 2e: Nehmen Sie an, A habe neben dem Geständnis (vgl. oben 2d) auch noch angegeben, welche Kunden des Finanzinstituts XY er neben K noch angeschrieben hatte. Die Staatsanwaltschaft wendet sich daraufhin an diese Kunden, die den Sachverhalt bestätigen. Sind die Angaben dieser Kunden in einem Verfahren gegen A verwertbar? Ist es hierbei von Relevanz, dass die Liste der

Kunden auf dem beschlagnahmten Computer des A abgespeichert war und die an diese Kunden gerichteten E-Mails über einen Zugriff auf das E-Mail-Programm des A hätten gefunden werden können?

Aufgabe 2f: Nehmen Sie an, das Untersuchungsverfahren zieht sich längere Zeit hin (die Gründe hierfür sind für die weitere Betrachtung irrelevant). Dann stellt sich heraus, dass fünf der Kunden, die A angeschrieben hatte, in Deutschland wohnhaft sind. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden haben das Strafverfahren gegen A wegen dieser fünf Kunden, die sämtlich auf die Kontaktaufnahme des A nicht reagiert hatten, bereits gemäss § 153a Abs. 1 StPO/DE gegen eine Zahlung von 5000 Euro an eine karitative Institution eingestellt. Der Verteidiger des A stellt sich auf den Standpunkt, dass damit auch eine Strafverfolgung des A in der Schweiz nicht mehr möglich sei: Niemand dürfe wegen derselben Tat zweimal verfolgt werden. Staatsanwalt S müsse die von ihm geführte Strafuntersuchung einstellen. Staatsanwalt S möchte von Ihnen wissen, wie er sich zu verhalten hat.

Sachverhalt 3. Teil

Kontoinhaber C, von dessen Konto A Geld überwiesen hatte, macht in einem gegen A angehobenen Zivilprozess eine Forderung im Umfang von Fr. 2'000.- zuzüglich Zins geltend, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. A beantragt Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge und wendet ein, er habe sich anlässlich eines Gesprächs mit Kontoinhaber C geeinigt und die dabei vereinbarte Zahlung in der Höhe von Fr. 2'000.- zur Erledigung der Sache bereits persönlich an Kontoinhaber C in bar geleistet. Eine Quittung sei nicht ausgestellt worden. Kontoinhaber C bestreitet die Darstellung von A und hält an seiner Forderung fest. Das Gericht heisst in der Folge die Zivilklage von Kontoinhaber C gut. Tatsächlich hatten sich A und Kontoinhaber C – wie von A vorgetragen – im Vorfeld geeinigt und A hatte bereits eine Zahlung in Höhe von Fr. 2'000.- geleistet.

Aufgabe 3: Prüfen Sie die Strafbarkeit des Kontoinhabers C

Fall 2 (PD Dr. S. Heimgartner)

Ivan und Thomas arbeiten zusammen im Lager des Baumarkts BM (AG), der eine neue Werbekampagne durchführt. In deren Rahmen soll an jedem Mittwoch vor Ladenschluss eine Verlosung stattfinden, bei welcher ein Käufer des Tages ausgelost wird, der dann den bezahlten Kaufpreis seiner Einkäufe zurückerstattet erhält. Die beiden Mitarbeiter kommen anlässlich eines Pausengesprächs zum Schluss, es wäre auch für sie reizvoll, an der Verlosung teilzunehmen. In der Folge diskutieren sie mit ihren Kolleginnen an der Kasse, Caroline und Carla, über Möglichkeiten, dem Glück etwas nachzuhelfen. Weiter fragen sie beim Filialleiter Ludwig nach, ob sie als Mitarbeiter auch an der betreffenden Verlosung teilnehmen dürfen. Ludwig erteilt seinen Mitarbeitern die Teilnahmeerlaubnis, obwohl er von der Firmenzentrale eine gegenteilige Anweisung erhalten hat.

Am darauffolgenden Mittwoch füllen Ivan und Thomas je einen Wagen mit teuren Produkten wie unter anderem einem Akkurasenmäher. An der Kasse lassen sie die Artikel durch Caroline bzw. Carla registrieren. Anstatt zu bezahlen lassen sie den Kauf mit einer Funktionstaste – die für die Situation gedacht ist, dass eine Maestro- oder Kreditkarte nicht funktioniert und der Kunde Zeit bekommt, um Bargeld zu beschaffen – auf „pendent“ halten. Das für die Verlosungsteilnahme erforderliche Formular füllen sie aus und werfen es zusammen mit dem provisorischen Kaufbeleg in einen Topf. Die gefüllten Wagen lassen sie im Ladenbereich neben der Kasse stehen. Caroline und Carla versuchen die Kunden von einer Teilnahme an der Verlosung abzuhalten, indem sie nur auf Nachfrage den Teilnahmegutschein herausgeben und behaupten, dass man bei der Auslosung anwesend sein müsse.

Bei Ladenschluss lost die zunächst nichts ahnende Sekretärin von Ludwig aus dem Topf das Gewinnerlos aus. Der gewinnende Ivan geht damit sofort zur Kasse, lässt seinen Kauf bestätigen und nimmt die gekauften Artikel gleich mit. An der Kasse verbucht Caroline die Einzahlung und gleichzeitige Rückerstattung des Kaufpreises (als ausbezahlten Preis des Gewinnspiels). Den Einkauf, der nicht gewonnen hat, lässt Thomas stornieren. Denselben Vorgang wiederholen Ivan und Thomas einige Male. Gegenüber Caroline und Carla zeigen sie sich erkenntlich, indem sie ihnen gewünschte Produkte „einkaufen“ und nach dem Gewinn übergeben sowie einen Anteil der durch den Weiterverkauf erlangten Erlöse zukommen lassen. Einen Teil der auf diese Weise erlangten Produkte verkaufen sie auf einer Internetverkaufsplattform an die meistbietende Person. Den Rasenmäher verkauft Ivan an den nichtsahnenden Rolf zu einem Preis von 60% unter dem Listenpreis.

Der Filialleiter Ludwig bemerkt aufgrund der Mitteilungen seiner Sekretärin, dass es bei der Verlosung nicht mit rechten Dingen zugeht. Da er gegen die Anweisung der Firmenzentrale verstossen hat und das Gewinnspiel nur noch zwei Wochen dauert, entschliesst er sich, nichts zu

unternehmen. In der Folge werden durch Ivan und Thomas noch weitere Einkäufe „gewonnen“.

1. Materielles Strafrecht

Prüfen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

2. Prozessuale Fragen

- 2.1 Nachdem die Firmenzentrale aufgrund der überdurchschnittlichen Gewinnauszahlungen in der betreffenden Filiale Verdacht geschöpft hat, stellt sie Strafanzeige. Der zuständige Staatsanwalt Berger lässt Ivan und Thomas vorführen. Haben sie Anspruch bei den Einvernahmen des jeweiligen anderen teilzunehmen?
- 2.2 Der juristische Vertreter der Gewerkschaft möchte sich als Verteidiger der beteiligten Mitarbeiter einsetzen. Ist dies zulässig?
- 2.3 Rechtsanwalt Frick stellt den Antrag, er wolle als amtlicher Verteidiger von Ivan und Thomas eingesetzt werden. Ist ein solcher Antrag erfolgversprechend?
- 2.4 Der zuständige Staatsanwalt Berger lädt Ludwig zu einer Einvernahme vor. Anlässlich derer will auch der (nicht im Anwaltsregister eingetragene) Chef des Rechtsdiensts der BM AG, Rechtsanwalt Rudin, teilnehmen. Ist eine solche Teilnahme zulässig?
- 2.6 Der Staatsanwalt lässt bei Ivan und Thomas eine Hausdurchsuchung durchführen und Computer beschlagnahmen. Was können die beiden dagegen vorkehren?
- 2.7 Der Rechtsanwalt der BM AG hat Letztere in der Zwischenzeit als Zivilklägerin konstituieren lassen und in deren Namen eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 12'580.- gestellt. Staatsanwalt Berger lädt den Filialleiter Ludwig vor, um ihn persönlich zu seinen Beobachtungen zu befragen. In welcher Form muss er ihn befragen, welche Teilnahmerechte und welche Formvorschriften hat er dabei zu beachten?
- 2.8 Die Firmenzentrale reicht anlässlich der Gewinnauslosung gemachte Videoaufnahmen ein, auf deren Erstellung allerdings nirgends hingewiesen wurde. Sind die Aufnahmen im Strafverfahren beweisrechtlich verwertbar?
- 2.9 Obschon die beschuldigten Personen geständig sind und die geforderten Strafen weniger als 180 Tagessätze Geldstrafe betragen, erlässt der zuständige Staatsanwalt keine Strafbefehle, sondern er erhebt Anklage. Wird das Gericht darauf eintreten?

Fall 3 (Dr. Omar Abo Youssef)

Anton und Bert kennen sich bereits seit einigen Jahren. Nachdem sie sich bisher mit jeweils von ihnen gegründeten Gesellschaften mehr schlecht als recht über Wasser halten konnten, beschliessen sie, sich zwecks Gründung einer GmbH zusammenzutun. Zweck der Gesellschaft soll der Handel mit Occasionswagen aller Art sein. Weil sie über das für die Gründung benötigte Stammkapital nur teilweise verfügen, beraten sie sich und kommen schliesslich gemeinsam zum Schluss, dass das Geld nur auf zwei Arten beschafft werden könne. Zum einen planen sie, auf einem unbeleuchteten Weg die ihnen aufgrund ihres gepflegten Äusseren in Erinnerung gebliebene, betagte Dora abzapfen und sie „auszunehmen“. Zum anderen soll Anton, weil er diesbezüglich erfahrener ist als Bert, beim Kreditinstitut Kohle AG vorsprechen, um dort einen Kredit aufzunehmen, den sie von vornherein nicht gewillt sind zurückzuzahlen. Und so geschieht es.

Anton und Bert begeben sich vereinbarungsgemäss zum unbeleuchteten Weg und nehmen auf einer Bank Platz. Entgegen ihren Erwartungen erscheint Dora weder an diesem noch am nächsten Tag. Verzweifelt vereinbaren sie, es noch ein weiteres Mal zu versuchen und bei einem nochmaligen Misserfolg sich nach anderen Möglichkeiten umzusehen. Am dritten Tag in Folge geht Dora, nachdem sie soeben auf ihrer Bank einen Barbetrag von Fr. 5'000.- abgehoben hat, den unbeleuchteten Weg entlang. Plötzlich springen ihr Anton und Bert entgegen und verlangen ihr Portemonnaie. Dora zögert, gibt dieses aber heraus, als sie das Klappmesser mit der bedrohlich langen Klinge in der Hand von Bert sieht. Dieses hat Bert ohne Wissen von Anton dabei. Anton durchsucht das Portemonnaie und entnimmt diesem die Fr. 5'000.-. Gemeinsam machen sich die beiden aus dem Staub.

Einige Tage später macht sich Anton wie besprochen zur Kohle AG auf, um dort einen Kredit erhältlich zu machen. Der dort angestellten Corinne zeigt er einen auf den Namen Emil lautenden Ausweis vor. Auf Nachfragen von Corinne, wie Anton seine Zahlungsfähigkeit belegen könne, legt er zudem einen Bankauszug mit einem Positivsaldo von Fr. 30'000.- sowie eine Lohnabrechnung, beide ebenfalls lautend auf Emil, vor, gemäss welcher dieser monatlich Fr. 6'000.- verdiene. Den Ausweis, den Bankauszug sowie die Lohnabrechnung haben Anton und Bert getreu den auf ihre Namen lautenden Vorlagen im Hinblick auf die Vorsprache bei der Kohle AG hergestellt und alles minutiös vorbereitet. Ihr Freund aus alten Zeiten, Florian, der auf Nachahmungen solcher Art spezialisiert ist, stellte ihnen die dafür nötigen Apparaturen zur Verfügung. Dadurch gelang es ihnen, sowohl den Ausweis als auch den Bankauszug sowie die Lohnabrechnung als verblüffend echt erscheinen zu lassen. Von blossen Auge war jedenfalls nicht erkennbar, dass es sich um Nachahmungen handelte. Corinne hegt deshalb auch keinen Verdacht, die Angaben könnten nicht stimmen. Nach der Vorlage der Belege und der Unterzeichnung des Kreditvertrags zahlt sie dem Anton die gewünschten Fr. 10'000.- anstandslos aus.

Nachdem Anton und Bert nun das nötige Geld beisammen haben, gründen sie die AB GmbH. Das Geschäft läuft jedoch auch zusammen mehr schlecht als recht. Aus diesem Grund fassen die beiden gemeinsam den Beschluss, das von ihnen auf den Namen der AB GmbH geleaste Fahrzeug bei der Versicherung Vektor AG als gestohlen zu melden. Zu diesem Zweck telefoniert Bert, wie abgesprochen, mit der Vektor AG und erzählt folgende Geschichte: Er habe das Fahrzeug im Kreis 5 in der Stadt Zürich abgestellt, um nach Feierabend mit einem Kollegen ein Bier zu trinken. Nachdem er zum Fahrzeug habe zurückkehren wollen, sei dieses nicht mehr dort gestanden, wo er es abgestellt habe. Er sei deshalb auf direktem Weg zum nächsten Polizeiposten gegangen, um Anzeige zu erstatten. Die Vektor AG reagierte darauf zurückhaltend und liess sich zunächst die tatsächlich erstattete Anzeige zukommen. Weiter forderte sie Bert auf, ihr die zwei Schlüssel des Fahrzeugs zu übersenden. Dieser Bitte kam Bert insofern nach, als er der Vektor AG zwar zwei Schlüssel, jedoch nur einen der beiden zum Fahrzeug gehörenden Schlüssel übersendete. Den anderen liess er beim Schlüsseldienst Schuhmacher nachmachen. Trotz der guten Kopie fand die Vektor AG mittels Untersuchung in einem darauf spezialisierten Prüflabor heraus, dass der nachgemachte Schlüssel nicht zum als gestohlen gemeldeten Fahrzeug passen konnte.

Schliesslich kam es wegen des desolaten finanziellen Zustands der AB GmbH zwischen Anton und Bert immer öfter zu Streitigkeiten. Eines Tages eskalierte der Streit derart, dass Bert aus Wut gegenüber Anton aus der Kasse der AB GmbH den Betrag von Fr. 3'000.- an sich nahm und für eigene Zwecke verwendete. Anton, der dies erst einige Tage später herausfand, war darüber so erbost, dass er den im Büro der AB GmbH stehenden Bildschirm packte und an die Wand schmetterte. Dies wiederum brachte Bert dazu, Anton damit zu drohen, ihn deswegen bei der Polizei anzuzeigen. Darauf entgegnete Anton, er werde diesfalls ebenfalls Anzeige erstatten. Noch bevor es zu Anzeigeerstattungen kam, telefonierte der Anton dem Bert und meinte, sie sollten sich gegenseitig mit Strafanzeigen verschonen und ihre Energie anstatt darin, in die AB GmbH stecken. Bert war damit einverstanden, fand jedoch, dass sie die Gelegenheit nutzen sollten und den von ihnen schon lange verhassten Konkurrent Karl bei der Behörde als Täter anzeigen sollten. Anton, der Karl schon lange mal eins auswischen wollte, befand die Gelegenheit für günstig und war mit dem Vorgehen einverstanden. Und so begaben sich die beiden zum nächsten Polizeiposten und erstatteten Anzeige gegen Karl.

Strafbarkeit der Beteiligten? (Prüfen Sie nur diejenigen Straftatbestände, die zum Prüfungsstoff gehören.)

Aufgaben

1. Die Staatsanwaltschaft führt wegen anderer Delikte ein Strafverfahren gegen die AB GmbH. In dessen Rahmen vollzog sie am 1. September 2012 eine Hausdurchsuchung und Baschlagnahmen in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft. Anwesend waren Anton und Bert, die jedoch nicht über ihre Verfahrensrechte informiert werden. Am 9. September 2012 wurden Anton und Bert von der Staatsanwaltschaft vorgeladen worden, um den Durchsuchungsbefehl, datiert auf den 8. September 2012, in Empfang zu nehmen. Auch darin sind keine Hinweise auf allfällige Verfahrensrechte enthalten. Am 17. September 2012 reichten Anton und Bert sowie die AB GmbH eine Eingabe ein.
 - a. Was verlangen Sie mit welcher Begründung als deren Rechtsbeistand in der Eingabe?
 - b. Wie wird die zuständige Strafbehörde entscheiden?
2. Karl sitzt seit zwei Tagen in Untersuchungshaft.
 - a. Was unternehmen Sie als sein Rechtsbeistand?
 - b. Was verlangen Sie mit welcher Begründung?
3. Nachdem Florian in anderer Sache gegen den von Staatsanwalt Simon wegen Tätlichkeiten erlassenen Strafbefehl (Busse von Fr. 200.-) Einsprache erhoben hatte, verlangte er mit Schreiben vom 2. November 2012 den Ausstand von Simon. Zu dieser Einsprache nimmt Simon am 5. November 2012 Stellung. Am 12. November 2012 verfügte die zuständige Instanz, die Stellungnahme von Simon sei Florian zur Kenntnisnahme zuzustellen. Diese ging am 19. November 2012 bei Florian ein. Am 22. November 2012 lehnte die zuständige Strafbehörde das Ausstandsbegehren ab. Diesen Entscheid nahm Florian am 29. November 2012 in Empfang. Drei Tage zuvor, am 26. November 2012, formulierte er eine Replik zur Stellungnahme von Simon, welche am 27. November 2012 beim zuständigen Gericht einging.
 - a. Was kann Florian gegen den Entscheid vom 22. November 2012 unternehmen? Mit welcher Begründung?
 - b. Wie wird die zuständige Instanz entscheiden?
4. Die von Florian unter Beiziehung eines Rechtsanwalts erhobene Einsprache (vgl. 3.) ist erfolgreich: Die zuständige Strafbehörde spricht ihn frei und entschädigt ihn für seine Aufwendungen mit Fr. 300.-. Der im schriftlichen Ausdruck gewandte Florian ist damit ganz und gar nicht einverstanden. Die ihm entstandenen Auslagen für den Rechtsanwalt belaufen sich auf insgesamt Fr. 2'500.-. Wie wird die zweite Instanz mit welcher Begründung entscheiden?

5. Florian erstattet in derselben Angelegenheit (vgl. 3.) bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten gegen vier Stadtpolizisten. Er macht geltend, diese hätten ihn anlässlich seiner Verhaftung misshandelt. Der zuständige Leitende Staatsanwalt überweist die Akten über die Oberstaatsanwaltschaft Zürich dem Obergericht Zürich und ersucht um Entscheid über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Untersuchung gegen die Polizeibeamten. Das Obergericht tritt darauf nicht ein. Zu Recht?

Fall 4 (Prof. Dr. Sarah Jane Summers)

I Materieller Teil

Ivan ist Eigentümer und einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter der CREA GmbH mit Sitz in Zürich. Nach einem längeren Gespräch mit Markus entschliesst er sich die Firma in AERC GmbH umzubenennen, den Sitz zu ändern und neu als einzigen Zweck in den Statuten das Vermitteln von Versicherungsverträgen zu definieren. Markus, welcher früher bei der Insurance AG gearbeitet hat, hat vor, mit der Versicherungsmäkelei viel Geld zu verdienen.

Ivan schliesst auf Anraten von Markus für die AERC GmbH mit drei grossen Versicherungsgesellschaften sogenannte Vermittlerverträge ab, welche pro Vertragsabschluss als Entgelt eine Provision von 25% der Jahresprämie ausrichten. Bei den Vertragsabschlüssen weist Ivan den Handelsregisterauszug und seine Identitätskarte vor. Die Vertreter der Versicherungsgesellschaften erkundigen sich nicht weiter. Das Gespräch mit Ivan und dem ebenfalls anwesenden Markus, welcher aufgrund seiner Aussagen branchenerfahren wirkt, sich aber nicht weiter ausweist, lassen die Vertreter der Versicherungsgesellschaften genügen.

In der Folge werben Ivan und Markus bei Freunden, Kollegen und Bekannten als Versicherungsberater für den Abschluss der Versicherungen. Als Verkaufsargument brauchen sie auch den Umstand, dass man die Versicherung, wenn man sie nicht mehr will, frühzeitig kündigen oder einfach die Prämien nicht mehr bezahlen könne. Sie erklären sich zusätzlich bereit, an die Versicherungsnehmer ebenfalls Provisionen für den Abschluss auszurichten oder aber sogar die ersten Prämien zu übernehmen. Um bei den Versicherungsgesellschaften einen professionellen Eindruck, d.h. den einer Vermittlungsfirma mit einer grösseren Anzahl Arbeitnehmern zu machen, unterschreiben sie die Versicherungsanträge (als Berater) zum Teil mit erfundenen Namen. Sie erreichen in Kürze den Abschluss von über 150 Verträgen und erhalten Provisionen von über Fr. 150'000.- gutgeschrieben.

Die meisten der Versicherungsnehmer haben es nur auf die Provision abgesehen und kündigen die abgeschlossenen Versicherungen nach einem Monat wieder oder bezahlen die Versicherungsprämien nicht mehr weiter.

Die Versicherungsgesellschaften fühlen sich wegen dieser Entwicklung geprellt, machen geltend, sie hätten aufgrund der unnütz bezahlten Provisionen grössere Schäden erlitten und zeigen Ivan und Markus an.

Ivan hat sich parallel noch eine andere Einkommensquelle erschlossen. Er lässt auf den Namen der

AERC GmbH unter Vorlage des Handelsregisterauszuges drei Kreditkarten ausstellen. Die AERC GmbH hat zu diesem Zeitpunkt keinerlei Aktiven mehr. Das bei der Umbenennung der Gesellschaft bezahlte Stammkapital hat Ivan wieder abgezogen. Mit den Kreditkarten bezieht er dann für sich Waren im Betrag von über Fr. 30'000.-, welche er dann verkauft. Da das Konto der AERC GmbH keine Deckung aufweist, können keine Belastungen erfolgen und die Karten werden gesperrt. Die Kreditkartenfirmen zeigen die AERC GmbH an.

Ivan erzählt seiner Freundin Kara von dieser Einnahmequelle. Kara hat selbst vor kurzem ihre Stelle als Primarschullehrerin aufgegeben. Dies nachdem sie vier Papierpakete à 500 Blatt für private Zwecke heimgenommen hatte und man ihr dies vorwarf. Sie verfügt darum nur über wenig Geld, möchte sich aber für den Polyball unbedingt die neusten Schuhe von Johnny Choo kaufen. Von der Idee begeistert eröffnet sie ein Konto und bestellt sich eine Postcard, mit dem üblichen Überzugskredit von Fr. 1'000.-. Im Antragsformular gibt sie bei der Lohnhöhe ihr altes Einkommen an und legt als Beleg hierfür eine alte Lohnabrechnung, deren Datum sie aktualisiert hat, bei. Auf das Konto überweist sie kein Geld, sie weiss aber, dass an Tankstellen Bezüge von Fr. 500.- getätigt werden können, ohne dass der Kontostand überprüft wird und Listen von gesperrten Karten nur einmal wöchentlich einverlangt werden. Mit der erhaltenen Postcard hebt sie am Automaten schnurstracks Fr. 1'000.- ab und geht dann zu mehreren nahegelegenen Tankstellen und kauft weiter Zigaretten im Betrag von insgesamt Fr. 4'000.- ein. Bei der letzten Tankstelle stellt sich heraus, dass das Kartenlesegerät kaputt ist, die Karte wird Kara ohne Möglichkeit eines Einkaufes zurückgegeben. Die Zigaretten verkauft sie Yves, einem Freund von Ivan, zum halben Preis. Mit dem Ertrag kauft sie sich die von ihr so begehrten Schuhe. Ca. zwei Monate später schliesst sie den Vertrag für ihre neue Stelle an einer anderen Schule ab.

Auch Markus bleibt nicht weiter untätig. Er hat schon früher während seiner Studentenzeit älteren Leuten mittels Fingerfertigkeit und Ablenkung ihre Armbanduhren abgenommen. Er war damals wirklich trickreich – manche seiner Freunde sagten sogar, dass seine Kunst zirkusreif sei. Die Geschädigten merkten es jeweils erst viel später, dass ihnen überhaupt etwas abhanden gekommen war.

Als Markus an einer Tankstelle seine Kreditkarte zur Bezahlung reicht, sieht er die goldene Rolex am Arm des Angestellten. Er kann nicht widerstehen, greift flink parallel mit seinen Fingern mit der anderen Hand unter die Uhr und versucht sie mittels seiner Fertigkeiten zu öffnen und an sich zu bringen. Die Uhr löst sich nicht, Markus reist mit den Fingern fester und bringt die Uhr dann doch rasch in seine Gewalt und rennt weg. Der Angestellte wird dabei am gesamten Handrücken verletzt: es kommt (wahrscheinlich durch die Fingernägel) zu einem Abriss der Oberhaut des Handrückens. Die Verletzung muss genäht werden, heilt aber gut ab und hinterlässt keine Narbe. Aufgrund der an

der Tankstelle verwendeten Karte wird Markus verhaftet und muss sich auch für dieses Verhalten verantworten.

Prüfen Sie die Strafbarkeit aller Beteiligten.

II Prozessrechtlicher Teil

1. Staatsanwalt R stellt in den folgenden Fällen das Verfahren ein. Handelt er dabei rechtmässig?
 - a. Die Beschuldigte Person A ist seit längerer Zeit im Ausland und ist deswegen nicht greifbar.
 - b. Es stellt sich heraus, dass die beschuldigte Person im Tatzeitpunkt schuldunfähig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB war.
 - c. Das Opfer hat den Strafantrag wegen Nötigung zurückgezogen.
 - d. Der Täter wird wegen der gleichen Straftat im Ausland verfolgt.
 - e. In einem Verfahren wegen Nötigung und einfacher Körperverletzung gegen die Ehefrau, hat diese sich geweigert, Aussagen zu machen.
 - f. Polizist P hat den beschuldigten B erschossen, der sich trotz der Aufforderung, stehen zu bleiben, entfernt hat.
2. Der Familie des erschossenen Beschuldigten B (Frage II.1.f, oben) wurde die Einstellungsverfügung nicht zugestellt.
 - a. Ist der Staatsanwalt korrekt vorgegangen?
 - b. Besteht für die Familie des Getöteten eine Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen?
 - c. Was können die Familienangehörigen tun?
 - d. Wie könnte gegen die Einstellung unter Einbezug von BV und EMRK argumentiert werden?
3. In einem umfangreichen Verfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz stellt der Verteidiger einer der mehreren beschuldigten Personen nachfolgende Anträge:
 - a. Teilnahme an den Befragungen seines Klienten auch bei der Polizei;
 - b. Teilnahme an den Befragungen von mitbeschuldigten Personen bei der Polizei;
 - c. Teilnahme an den Befragungen von Zeugen bei der Polizei;
 - d. Teilnahme an den Befragungen von mitbeschuldigten Personen bei der Staatsanwaltschaft;
 - e. Teilnahme an den Befragungen von Zeugen bei der Staatsanwaltschaft.

Wie wird der Verteidiger seine Anträge begründen? Wird er mit seinen Anträgen Erfolg haben?

4. Ein Fahrzeug mit belgischen Kontrollschildern wird an der Schweizer Grenze von den Schweizer Behörden aufgehalten und anschliessend einer umfassenden Kontrolle unterzogen. Bei der Durchsuchung des Fahrzeuges finden die Behörden im Fahrzeug gut versteckt mehrere Kilogramm Betäubungsmittel. Der Fahrer Pierre macht geltend, die Behörden hätten nur aufgrund einer Telefonüberwachung in Belgien Kenntnis davon gehabt, dass an diesem Tag Kokain in die Schweiz eingeführt werden sollte. Dies sei der einzige Grund für die Grenzkontrolle gewesen. In den Akten liegen weder eine Genehmigung für eine Telefonüberwachung der belgischen Behörden, noch eine solche der schweizerischen Behörden.
 - a. Dürfen Erkenntnisse aus der nicht genehmigten Telefonüberwachungen verwertet werden?
 - b. Kann Pierre aufgrund der anderen Beweise (Betäubungsmittelfund im Fahrzeug) verurteilt werden?

Fall 5 (Dr. Ulrich Weder)

Angesichts ständiger Geldnot kommen die 22-jährige Irma, eine SBB-Angestellte, und ihr 24-jähriger, u.a. wegen Einbruchdiebstählen vorbestrafter Freund Isidor Ende März 2012 überein, einen fingierten Raubüberfall auf die Bahnstation Illnau-Effretikon/ZH an der Bahnhofstrasse 20 zu begehen. Zu diesem Zweck lässt sich Irma am 29. April 2012, an welchem Sonntag sie im genannten Bahnhof Schalterdienst hat, durch eine arglos handelnde Freundin mit deren Personenwagen zum Dienstbeginn um 07.45 Uhr an ihren Arbeitsort fahren. Dort angekommen, betritt Irma das Bahnhofsgebäude durch die dem Personal vorbehaltene Eingangstüre, um anschliessend im Schalterraum mit Schlüssel und Code den Tresor zu öffnen und diesem ihre Geldkassette für ihre Schalterkasse zu entnehmen. Bevor Irma ihre Geldkassette am Schalter deponieren kann, klopft ihr Freund verabredungsgemäss an der Personaleingangstüre, worauf sie ihm öffnet. Ebenfalls vereinbarungsgemäss bedroht nun der mit einer Roger-Staub-Mütze maskierte Isidor die Irma mit einer Pistole der Marke „SIG Sauer“, Modell P 226, Kaliber 9 mm Para, aus einer Distanz von ca. 1 Meter. Entgegen der Absprache mit Irma ist indessen die Pistole mit 14 Patronen geladen. Isidor will sich mit dieser geladenen, aber nicht durchgeladenen Pistole wappnen für den Fall, dass während dem „Raubüberfall“ oder auf der Flucht „etwas schief läuft“. Vereinbarungsgemäss übergibt Irma ihrem Freund ihre Geldkassette und lässt es zu, dass Isidor den Tresorinhalt, Bargeld in Schweizer Franken und Euro-Noten, ausräumt und mit der Beute im Wert von insgesamt ca. Fr. 70'000.-, die sie noch gleichentags je hälftig aufteilen, flüchtet. Zuvor lässt Isidor – ebenfalls in Absprache mit Irma – eine von letzterer unrechtmässig erstellte Visitenkarte, lautend auf Igor, einen früheren Freund Isidors, zu Boden fallen. Damit will Isidor, welcher sich mit Igor in Zusammenhang mit der von diesem Ende Februar 2012 gekauften Tatwaffe zerstritten hat, eine falsche Fährte legen.

Nach der Flucht von Isidor verständigt Irma die Polizei mit dem mit Isidor vorher besprochenen Hinweis, sie sei soeben von einem maskierten und bewaffneten Räuber überfallen worden. Zuvor vernichtet sie noch aus einem plötzlich aufkeimenden schlechten Gewissen gegenüber Igor die von ihr hergestellte und am Boden liegende Visitenkarte. In der noch am Tatmorgen durchgeführten polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson macht Irma ebenfalls einen Raubüberfall geltend. Das Öffnen der Personaleingangstüre gegenüber dem „Täter“ begründet sie damit, dass sie dabei davon ausgegangen sei, ihre Freundin, die sie kurz zuvor an ihre Arbeitsstelle gefahren habe, wolle noch etwas von ihr.

Um im Falle einer Verhaftung von Igor in Zusammenhang mit der Tatwaffe keine Probleme zu haben, vernichtet Isidor noch am Sonntag, 29. April 2012 sein Vertragsexemplar des Ende Februar 2012 mit Igor korrekt abgeschlossenen Waffenkaufvertrags.

Die Polizei leitet unmittelbar nach ihrer Avisierung sofort eine Fahndung nach der Täterschaft ein, und die zuständige Staatsanwaltschaft eröffnet am Montag, 30. April 2012 ein Strafverfahren wegen Raubes gegen unbekannte Täterschaft. Da sich im Rahmen der Spurenauswertung ausgerechnet dort im Schulterbereich der Jacke Irmas ein auf ihren Freund Isidor lautender DNA-Hit ergibt, wo Irma gemäss ihren Aussagen während dem Raubüberfall durch den „Täter“ berührt worden sein soll, erlässt die zuständige Staatsanwaltschaft anfangs Mai 2012 gegen Isidor und Irma je einen Vorführungsbefehl, welcher unverzüglich vollzogen wird.

Unmittelbar nach der Verhaftung Isidors, noch während der Fahrt mit dem neutralen Polizeiwagen auf den Polizeiposten, gibt Isidor seine Täterschaft ungefragt den ihn begleitenden Polizeibeamten gegenüber zu, namentlich verweist er auch auf seine Freundin Irma als Mittäterin eines fingierten Raubüberfalls. Bereits in der ersten protokollarischen Einvernahme will er jedoch von seinem Geständnis nichts mehr wissen, und er bestreitet seine Täterschaft sowohl im weiteren Untersuchungsverfahren wie auch im Hauptverfahren. Er wird indessen durch die aus eigenem Antrieb schon in ihrer ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme geständige Irma im Rahmen zweier Konfrontationseinvernahmen klar und umfassend belastet.

Im Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung gegen Irma delegiert die zuständige Staatsanwältin die protokollarische Einvernahme mehrerer Auskunftspersonen aus dem persönlichen Umfeld Irmas an die Polizei, um derart abzuklären, ob und allenfalls inwieweit diese Auskunftspersonen Angaben zur finanziellen Lage der Irma vor und nach dem Tatzeitpunkt machen können.

Materiellrechtliche Fragen:

1. Strafbarkeit von Isidor und Irma?
2. Strafbarkeit von Isidor, unter der Annahme, dass er den am Sonntag, 29. April 2012 vernichteten Waffenkaufvertrag Ende Februar 2012 allein erstellt und mit seinen eigenen (Käufer) und den Unterschriftszügen von Igor (Verkäufer) versehen hat?

(Straftaten des Nebenstrafrechts, namentlich waffenrechtliche Straftaten, sind nicht zu beurteilen)

Prozessrechtliche Fragen:

1. Welche Strafverfolgungsbehörde leitet das Vorverfahren gegen

a) Isidor

b) Irma

wenn gegen Isidor in der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat seit dem November 2011 ein Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung hängig ist?

2. Welche Behörde entscheidet über einen allfälligen Gerichtsstandskonflikt

a) wenn er zwischen zwei Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich besteht?

b) wenn er interkantonaler Natur wäre? Würde gegen den diesbezüglichen Entscheid ein Rechtsmittel bestehen? Wenn ja, welches? Wenn nein, wieso nicht?

3. Ist das spontane, nicht protokollierte Geständnis von Isidor gegenüber den Polizeibeamten strafprozessual verwertbar?

4. Wäre ein - in späteren Einvernahmen widerrufenes - Geständnis Isidors in einer ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme strafprozessual verwertbar, unter der Annahme, dass Isidor in einer solchen ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nach den Rechtsbelehrungen („miranda warning“) ausdrücklich auf die Teilnahme einer Verteidigung in dieser Einvernahme verzichten würde?

5. Welche Behörde ist für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung der Irma zuständig? Hat Irma gegen einen die amtliche Verteidigung ablehnenden Entscheid ein Rechtsmittel zur Verfügung? Wenn ja, welches? Wenn nein, wieso nicht?

6. Sind die der Polizei delegierten Einvernahmen mehrerer polizeilicher Auskunftspersonen gegenüber Irma grundsätzlich verwertbar, wenn dieser in diesen Einvernahmen kein Teilnehmerecht zugestanden wird? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?

7. Steht der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen die zu Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vorfrageweise entschiedene Ablehnung der Verwertbarkeit des spontanen Geständnisses von Isidor ein Rechtsmittel zur Verfügung? Wenn ja, welches, bei welcher Rechtsmittelinstanz und mit welcher Rechtsmittelfrist? Wenn nein, wieso nicht?

Fall 6 (Dr. Claudia Bühler)

a) M. Ristic meldete am 18. Januar 2012 bei der Stadtpolizei Zürich, in seine Autowerkstatt sei eingebrochen und sein dort parkierter Personenwagen, ein BMW, gestohlen worden. Zwei Tage später teilte Ristic den vermeintlichen Diebstahl seiner Fahrzeugversicherung Secura AG schriftlich mit, unter Beilage einer Kopie seiner Anzeige bei der Polizei, und verlangte von der Versicherung die Auszahlung der angeblichen Schadenssumme von Fr. 30'000.-, welcher Betrag dem Verkehrswert des BMW entsprach. Tatsächlich hatte Ristic den BMW aber selbst nach Serbien verbracht und dort verkauft. Da die Secura AG in der Folge durch einen Angestellten von Ristic erfuhr, dass das Fahrzeug gar nicht gestohlen worden war, verweigerte sie die Leistung.

b) Am 5. April 2012 brachte N. Canto seinen schon älteren PW Alfa Romeo in die Autowerkstatt seines langjährigen Bekannten Ristic, damit dieser alle notwendigen Reparaturen vornehme. Ristic erklärte, er würde Canto anrufen, sobald die Reparaturen erledigt seien. In dieser Zeit überliess Ristic den Alfa Romeo ohne Wissen von Canto jedoch mehrmals unentgeltlich seinem Kollegen D. Malic, der das Auto selber benutzte und damit rund 2'000 Kilometer fuhr.

c) Am 20. April 2012 teilte Ristic Canto mit, dessen Alfa Romeo sei nun vollständig repariert und in seiner Garage abholbereit. Der Motor sei defekt gewesen, weshalb er ihn habe auswechseln müssen. Canto holte sein Fahrzeug tags darauf ab und erhielt am 23. April 2012 von Ristic eine Rechnung über Fr. 8'000.- für diverse Reparaturen, namentlich das Auswechseln des Motors im Betrage von Fr. 6'000.-. Canto wunderte sich, hatte der Motor bisher doch klaglos funktioniert. Er sprach seinen Kollegen A. Bolliger, einen Fahrzeugexperten, darauf an. Dieser untersuchte den Alfa Romeo und stellte fest, dass gar keine Auswechslung des Motors stattgefunden hatte. Canto weigerte sich daraufhin, die Rechnung von Ristic zu bezahlen.

Materiellrechtliche Fragen

Strafbarkeit von Ristic und Canto?

Prozessrechtliche Fragen

1. Die Secura AG erstattet Strafanzeige gegen Ristic.

a) Darf sie das?

b) Wie und bei wem ist eine solche einzureichen?

c) Was wird dadurch bewirkt?

2. Ristic wird am 3. Mai 2012 verhaftet. Aus dem beigezogenen Strafregisterauszug erfährt der Staatsanwalt, dass Ristic bereits mit Urteil des Einzelgerichts Meilen vom 7. September 2011 wegen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.- unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren bestraft worden war. Der Staatsanwalt stellt nach der Einvernahme von Ristic einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft. Dieser gelangt samt Untersuchungsakten am 5. Mai 2012 ans Zwangsmassnahmengericht. Dieses stellt fest, dass Ristic keinen Verteidiger hat, obschon er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme einen solchen gewünscht hatte.

a) Was wird das Zwangsmassnahmengericht tun?

b) Bis wann muss das Zwangsmassnahmengericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Untersuchungshaft entscheiden?

3. Nach Abschluss der Untersuchung erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen Ristic und beantragt eine unbedingte Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 10.- unter Widerruf der mit Urteil vom 7. September 2011 ausgesprochenen bedingten Strafe als Gesamtstrafe.

a) Bei welchem Gericht muss er die Anklageschrift einreichen (sachliche Zuständigkeit)?

b) Darf das Gericht die beantragte Gesamtstrafe aussprechen?

c) Das Gericht ist der Ansicht, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe von 15 Monaten als Gesamtstrafe angemessen wäre. Darf es eine solche aussprechen?

4. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. Oktober 2012 macht Ristic geltend, er habe Geld gebraucht für den Kauf von Kokain; er konsumiere nämlich seit etwa einem Jahr täglich ca. 1 Gramm Kokain. In der Anklageschrift wird Ristic der Konsum von Betäubungsmittel (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) nicht vorgeworfen.

Darf ihn das Gericht dennoch zusätzlich wegen des zugegeben Kokainkonsums verurteilen?

5. Anlässlich der Hauptverhandlung erklärt der Privatkläger Canto, dass Ristic ihn vor einer Woche angerufen und aufgefordert habe, vor Gericht seine Vorwürfe gegen ihn zurückzunehmen, ansonsten er ihn umbringen lassen werde.

Was wird das Gericht tun?

Fall 7 (Dr. Marc Théodore Jean-Richard-dit-Bressel)

1. Sachverhalt

1.1. Kurt ist ein begeisterter IT-Freak. Irgendwann beginnt er, sich aus „sportlichem Ehrgeiz“ mit Hacking zu befassen, ohne sich genau Rechenschaft abzulegen, was er tun würde, wenn er so zu spannenden Informationen käme. Schliesslich gelingt es ihm, in das System der Vermögensverwaltungsfirma Discreetness Consulting AG einzudringen und die Dossiers von 28 teilweise sehr vermögenden Kunden zu kopieren.

1.2. Hauptsächlich aus Geltungsdrang meldet Kurt seinen Erfolg seinem Freund Ralf. Dieser bietet Kurt Fr. 5'000.- für diese Daten an. Kurt geht davon aus, dass Ralf mit den Daten wohl ein krummes Ding drehen will. Er hat aber keine genaue Vorstellung und fragt auch nicht danach. Das Angebot von Ralf bringt ihn auf den Geschmack. Er handelt den Preis auf Fr. 10'000.- hoch und überlässt ihm die DVD.

1.3. Ralf stellt durch die Analyse der Unterlagen fest, dass der schwerreiche Wilhelm mit der Bank Schweiger vereinbart hat, dass er Transaktionsaufträge über die E-Mail-Adresse wilhelm@provider.ch unter Angabe des Codewortes „Abakadabra“ erteilen kann. Ralf registriert die E-Mail-Adresse wilhelm@provider.ch, d.h. er ersetzt die kleinen „l“ durch grosse „I“. Dann gibt er einen Transaktionsauftrag über eine Million Franken zugunsten des Liechtensteiner Bankkontos der Clever Stiftung, die er sich für diesen Zweck beschafft hatte.

1.4. Brigitte ist die Kundenberaterin von Wilhelm bei der Bank Schweiger. Ihr kommt der Transaktionsauftrag seltsam vor, zumal Wilhelm noch nie etwas an die Clever Stiftung überwiesen hat. Zwar merkt sie nicht, dass der Absender nicht stimmt. Gleichwohl ruft sie sicherheitshalber bei Wilhelm an und führt deshalb den Auftrag nicht aus.

1.5. Ralf ist enttäuscht, da keine Zahlung kommt. Er durchsucht nochmals die DVD und findet Online-Banking-Login-Daten des Kunden Alfred. Es gelingt Ralf, damit in das System einzusteigen. Dort ist ein Guthaben von Fr. 20'000.- vorhanden. Dieses Geld überweist Ralf auf das Konto der Clever Stiftung.

1.6. Ralf gibt sein Ansinnen, mit den Kundendaten das grosse Geld zu machen, nicht so leicht auf. Er wendet sich deshalb per E-Mail an verschiedene Vermögensverwalter und bietet ihnen die Daten zum Preis von Fr. 50'000.- an.

1.7. Eines dieser Angebote gelangt an Viktor. Dieser beisst an, handelt den Preis auf Fr. 10'000.- herunter und nimmt von Ralf Zug um Zug eine Kopie der DVD entgegen.

1.8. Ein anderer Vermögensverwalter verständigt Paul, den Geschäftsführer der Discreetness Consulting AG. Paul erkennt sofort die grosse Gefahr für das Vermögen eines Teils seiner Kunden. Er will aber unter keinen Umständen, dass das Missgeschick bekannt wird, da er dann gewiss alle seine hochsensiblen Kunden verlieren würde. Deshalb geht er nicht zur Polizei, sondern antwortet an die E-Mail-Adresse wilhelm@provider.ch, er sei interessiert, die Daten zurückzukaufen. Ralf antwortet, er werde ihm die DVD für Fr. 200'000.- überlassen. In seiner Verzweiflung geht Paul auf das Angebot ein.

1.9. Paul, der für die Datensicherheit zuständig ist, will das Missgeschick auch firmenintern verheimlichen. Er vermutet, dass nicht alle Mitglieder der Geschäftsleitung mit der Zahlung von Fr. 200'000.- an „Wilhelm“ einverstanden wären. Deshalb will er den Zahlungsgrund vertuschen. Dabei kommt es ihm entgegen, dass es zur Geschäftspolitik der Discreetness Consulting AG gehört, firmenexternen Vermittlern guter Kunden sehr grosszügige Provisionen auszuzahlen, und zwar mitunter auch in bar. Er hebt deshalb von einem Bankkonto der Discreetness Consulting AG Fr. 200'000.- ab und verbucht diesen Bezug als Provision für die Vermittlung des schwerreichen Wilhelm, den er vor einigen Monaten ohne externen Vermittler als Kunde gewinnen konnte. Für die Buchhaltung verfasst und unterschreibt er eine Quittung mit einem Phantasienamen.

2. Fragen

2.1. Strafbarkeit von (a) Kurt; (b) Ralf; (c) Viktor; (d) Paul.

2.2. Wilhelm macht in Zusammenarbeit mit Brigitte eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft. Muss die Staatsanwaltschaft umgehend eine Untersuchung eröffnen oder kann sie damit zuwarten? Welche Rechtsfolgen hat es, wenn sie zu Unrecht keine Eröffnungsverfügung erlässt?

2.3. Staatsanwältin Sophie möchte Wilhelm, Brigitte und Paul ausführlich durch die Polizei befragen lassen, um Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen zu gewinnen. Ist dieses Ansinnen mit Problemen verbunden?

2.4. Staatsanwältin Sophie möchte die von Ralf verwendete E-Mail-Adresse überwachen lassen. Sind die Voraussetzungen erfüllt? Beachten Sie, dass die Staatsanwältin nur weiss, was Brigitte und Wilhelm ihr mitgeteilt haben.

2.5. Bei der Überwachung der E-Mail-Adresse werden den Strafverfolgungsbehörden auch die Angebote an weitere Beratungsunternehmen bekannt sowie die Korrespondenz von Ralf mit Viktor und mit Paul. Dürfen die Strafverfolgungsbehörden diese Erkenntnisse verwerten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

2.6. Trotz der Überwachung und der Erhebung der Basisdaten beim Provider gelingt es nicht, Ralf zu ermitteln. Staatsanwältin Sophie kommt deshalb auf die Idee, ein Polizist könnte sich als einer der angeschriebenen Vermögensverwalter ausgeben, zum Schein auf das Angebot eingehen und auf eine Geldübergabe hinwirken. Ist das erlaubt? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

2.7. Wilhelm konstituiert sich als Privatkläger. Nachdem Ralf verhaftet werden konnte, befragt Staatsanwältin Sophie den Privatkläger Wilhelm unter Wahrung der Anwesenheitsrechte als Zeuge und weist ihn auf die Strafdrohung von Art. 307 StGB hin. Später beantragt der Verteidiger von Ralf, die Zeugeneinvernahme sei aus dem Recht zu weisen, da Wilhelm als Auskunftsperson hätte befragt werden müssen. Diskutieren Sie bitte die Rechtsfolge des Verfahrensfehlers, einen Privatkläger als Zeuge zu befragen.